



Resolution 2629 (2022)

**verabschiedet auf der 9025. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. April 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution [1970 \(2011\)](#) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen, namentlich die Resolutionen [2259 \(2015\)](#), [2510 \(2020\)](#), [2542 \(2020\)](#) und [2570 \(2021\)](#),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu einem von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozess unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung mit dem Ziel, einen Weg zur möglichst baldigen Abhaltung freier, fairer und alle Seiten einschließender nationaler Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Libyen zu schaffen, in dieser Hinsicht *mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die laufende Moderation der innerlibyschen Konsultationen zur Schaffung der Voraussetzungen und Gegebenheiten für Wahlen auf der Grundlage der Verfassung und des Rechts und *unter Hinweis* auf den in dem Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog ausgeführten Zeitplan und die Rolle aller zuständigen Institutionen bei der Abhaltung von Wahlen,

unter Hinweis auf seine Feststellung in seiner Resolution [2213 \(2015\)](#), dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) bis zum 31. Juli 2022 zu verlängern und sie als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, ihr in Resolution [2542 \(2020\)](#) und in Ziffer 16 der Resolution [2570 \(2021\)](#) festgelegtes Mandat durchzuführen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Unabhängigen strategischen Überprüfung der UNSMIL ([S/2021/716](#)), *ersucht* die Mission, die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, *beschließt*, dass die UNSMIL von einer oder einem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs mit Sitz in Tripolis geleitet und von zwei Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unterstützt werden soll, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, rasch eine Sonderbeauftragte oder einen Sonderbeauftragten zu ernennen;

3. *ersucht* die UNSMIL, bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der strategischen Überprüfung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Effizienz zu steigern und vorhandene Ressourcen umzuschichten, unter anderem durch Priorisierung und die Umstrukturierung von Aufgaben und Ressourcen, wenn dies notwendig und angemessen ist;



4. *fordert* alle Parteien *auf*, alles zu unterlassen, was den politischen Prozess oder die Waffenruhe vom 23. Oktober 2020 in Libyen untergraben könnte, die uneingeschränkt umgesetzt werden soll, und *erinnert* daran, dass die in Resolution [1970 \(2011\)](#) festgelegten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, indem sie unter anderem die Wahlen behindern oder unterminieren;

5. *betont*, dass es keine militärische Lösung in Libyen geben kann, und *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten das nach Resolution [1970 \(2011\)](#) verhängte und mit späteren Resolutionen geänderte Rüstungsembargo vollständig einhalten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 31. Juli 2022 alle 30 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
